

Stadt Mainburg  
Bürgerbüro  
Marktplatz 1 - 4  
84048 Mainburg

**Anzeige/Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis einer öffentlichen Vergnügung  
nach Art. 19 LStVG (Nr. 1 - 3)**

**Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes  
nach § 12 GastG (Nr. 3 - 4)**  
(Auf Anlage 1 des Antrages wird hingewiesen)

**1. Veranstalter/-in:**

Name und Vorname verantwortliche Person	Firma/Verein	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort der verantwortlichen Person		
Telefonnummer (Erreichbarkeit während der Veranstaltung) und E-Mail Adresse		

**2. Angaben zur Veranstaltung**

Name der Veranstaltung			
Art der Veranstaltung (z. B. Tanz-, und Musikveranstaltung, Popkonzert, Musikrichtung und Gruppennamen bitte angeben)			
einmalige <input type="checkbox"/> oder <input type="checkbox"/> regelmäßige wiederkehrende, gleichartige öffentl. Veranstaltung (bitte Wochentag angeben)			
Veranstaltungsort, Name der Gaststätte / genaue Anschrift / Flurnummer, Name Eigentümer des Anwesens			
Datum und Uhrzeit (von - bis) der Veranstaltung (bei mehreren Tagen, jeden Tag mit Uhrzeit getrennt angeben)			
Zahl der erwartenden Besucher	Zahl der Sitzplätze	Höhe Eintrittsgeld	Raumfläche in m <sup>2</sup>
Vorhandene Toilettenanlagen (Anzahl eintragen)			Toilettenwagen?
Ifd. m ____ Damen    ____ Herren    ____ Urinale    ____ Rinne    ____ Behinderten-WC			<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
Werden Parkplätze zur Verfügung gestellt? Wenn ja, Anzahl und Lage der Parkplätze (ggf. Beiblatt verwenden)			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
Wird ein Zelt oder fliegende Bauten aufgestellt? (-> <b>Zeltnahme vom Landratsamt - ab 75 m<sup>2</sup> notwendig</b> )			
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein		
Wenn ja: Fläche (qm):	Personenanzahl:	Anzahl Sitzplätze:	

## 2.1 Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind mir bekannt.

Zu dessen Einhaltung sind folgende Maßnahmen geplant:

- |   |
|---|
| <input type="checkbox"/> Einlasskontrolle ab _____ Jahren                       |
| <input type="checkbox"/> 24.00 Uhr Kontrolle der Anwesenden und ggf. Ausschluss |
| <input type="checkbox"/>  |
| _____   |
| <input type="checkbox"/>  |
| _____   |

## 2.2 Für die Dauer der Veranstaltung wird ein Ordnungsdienst eingesetzt:

<input type="checkbox"/> Eigener Ordnungsdienst	und/oder	<input type="checkbox"/> beauftragte Security Firma
Verantwortlicher (Name und Handy-Nr.)	Name und Anschrift der Firma (mit Handy-Nr.)	

Hinweis: auf Verlangen ist eine Namensliste vorzulegen

## 3. Antrag auf Gestattung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes gem.

### § 12 Gaststättengesetz (GastG)

<input type="checkbox"/> Hiermit soll auch eine Genehmigung zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb	<input type="checkbox"/> Schankwirtschaft	<input type="checkbox"/> Speisewirtschaft	beantragt werden.
Musikalische Darbietungen usw. finden statt:	<input type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/> Nein

## 4. Einzureichende / Mitzubringende Unterlagen

- |  |
|--|
| > Lageplan mit Darstellung des kompletten Veranstaltungsortes (Aufbau des Veranstaltungsgeländes, Zelte, Parkplätze, Flucht- und Rettungswege etc.). |
| > Vollständige Speise- und Getränkekarte mit Preisen und Mengenangaben (eine Musterpreisliste finden Sie auf der Homepage der Stadt Mainburg)        |
| > Kopie der Veranstalter-Haftpflichtversicherung für die Veranstaltung   |

## 5. Hinweise

- |   |
|---|
| > Es muss mindestens 1 antialkoholisches Getränk günstiger sein, als das günstigste alkoholische Getränk in gleicher Menge  |
| > Halten Sie eine Bescheinigung nach § 43 Abs. 1 IfSG bereit, Lebensmittelkontrollleure können dies während der Veranstaltung kontrollieren   |
| > Sogenannte "Happy-Hour" sind gesetzlich verboten  |
| > Die Nutzung von Hallen- oder sonstigen Gebäuden, die nicht als Veranstaltungshallen genehmigt sind, müssen mind. 3 Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landratsamt Kelheim -Bauaufsichtsbehörde- angezeigt werden. |
| > Zeltaufbauten ab 75 qm sind abnahmepflichtig und müssen gegenüber dem Landratsamt Kelheim -Bauaufsichtsbehörde- angezeigt werden.   |

Mit meiner Unterschrift bestätige ich die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorstehenden Angaben.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Veranstalters/in bzw. der Vertretungsberechtigten Person

**Erläuterungen zur Verwendung des Formblattes**  
**Anzeige/Erlaubnisantrag für öffentliche Vergnügungen mit Schankerlaubnis**

**Allgemeines:**

- > Öffentlich ist eine Veranstaltung, wenn diese für jedermann zugänglich ist (also nicht für geschlossene Gesellschaften). Es kommt aber nicht darauf an, ob Eintritt verlangt wird.
- > Wer eine öffentliche Vergnügung veranstalten will, hat das der Gemeinde unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung und der Zahl der zuzulassenden Teilnehmer spätestens eine Woche vorher schriftlich anzugeben. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Vergnügungen genügt eine einmalige Anzeige.

---

**Hinweise:**

**1.** Die Veranstaltung öffentlicher Vergnügungen bedarf der Erlaubnis, wenn

- > die oben genannte Anzeige nicht fristgemäß erstattet wird
- > es sich um eine motorsportliche Veranstaltung handelt,
- > diese außerhalb von Räumen stattfindet, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind und mehr als 1.000 Besucher zugleich zugelassen werden sollen.

**2.** Veranstaltungen außerhalb geschlossener Räume können grundsätzlich nur bis 22.00 Uhr zugelassen werden

**3.** Nach § 1 Abs. 1 der Sperrzeitverordnung ist die Sperrzeit bei Schank- und Speisewirtschaften sowie bei öffentlichen Vergnügungsstätten für Betriebsräume, die sich im Freien (Wirtschaftsgärten, Vorgärten, Veranden, Terrassen, Freisitze auf Plätzen, Gehsteigflächen und ähnliche Räume) oder in fliegenden Bauten befinden, auf 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr festgesetzt.

**4.** Die Mitteilung an die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist vom Veranstalter bzw. Antragsteller selbst vorzunehmen.

**5.** Der Veranstalter wird weiter darauf hingewiesen, dass nach § 47 der Versammlungsstättenverordnung (VStättV) bei der Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Kelheim Veranstaltungen mit mehr als 200 Besuchern, die nur vorübergehend in Räumen die nicht als Versammlungsstätten genehmigt wurden mind. zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzugeben sind.

**6.** Wenn eine Straßensperrung bzw. sonstige Verkehrsrechtliche Anordnungen notwendig sind und/oder eine Plakatierung gewünscht ist wenden Sie sich bitte an die Bauverwaltung der Stadt Mainburg

---

**Zu 1.) Veranstalter/-in:** Wer die öffentliche Vergnügung organisiert, leitet oder in sonstiger Weise wesentliche Voraussetzungen für sie schafft. Es reicht aus, wenn von mehreren Veranstaltern einer Vergnügung nur einer die Anzeige erstattet.

**Zu 2.) Veranstaltungsart:** Die Angabe der genauen Veranstaltungsart dient der sicherheitsrechtlichen Einstufung der Veranstaltung. Die im Klammerzusatz gemachten Angaben dienen als Hilfestellung zur Beschreibung der Veranstaltungsart.

**Veranstaltungsort/Räume:** Es ist zu prüfen, ob der Veranstaltungsort und die vorgesehenen Räume bzw. Flächen, auch soweit sie sich im Freien befinden, sicherheitstechnisch geeignet sind.

**Uhrzeit der Veranstaltung:** Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen gilt die gesetzliche Sperrzeit (05.00 Uhr – 06.00 Uhr).

---

**Datenschutzhinweis:**

Ihre Angaben werden beim Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung, der Straßenverkehrsbehörde sowie dem Bürgerbüro gespeichert. Nach Art. 16 Abs. 2 BayDSG wird darauf aufmerksam gemacht, dass Ihre Angaben gem. Art. 19 Abs. 1 LStVG erforderlich sind.



# Allgemeine Hinweise für Veranstaltungen

## 1. Zuständigkeit

- Die Erlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen erteilt die Untere Verkehrsbehörde. Bei Bundes-, Staats- und Kreisstraßen das Landratsamt, die kreisfreie Stadt oder die Große Kreisstadt.
- Sind ausschließlich Gemeindestraßen betroffen, erteilt die Erlaubnis für Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen die jeweilige Gemeinde.

## 2. Genehmigungspflichtige Veranstaltungen

Veranstaltungen auf öffentlichem Verkehrsgrund sind immer dann erlaubnispflichtig, wenn die Straße über den Gemeingebräuch benutzt wird (Sondernutzung).

### **Beispiele für i.d.R. erlaubnispflichtige Veranstaltungen:**

- Motorsportliche Veranstaltungen (z.B. Suchfahrt);
- Oldtimer Veranstaltungen;
- Veranstaltungen mit Fahrrädern (Radrennen, Mannschaftsfahrten);
- Radtouristikveranstaltungen, Radmärsche (Teilnehmer >50);
- Triathlonveranstaltungen;
- Inline-Skate-Veranstaltungen;
- Volksmärsche und Volksläufe;
- Umzüge (z.B. bei Volksfesten u. ä.);
- Sportveranstaltungen (Staffelläufe usw.);
- Volkswanderungen;
- Filmaufnahmen;
- Märkte;
- Straßenfeste (z.B. auch Konzerte u. ä.)

**Aufzählung nicht abschließend!**

## 3. In der Regel genehmigungsfreie Veranstaltungen

Veranstaltungen sind dann genehmigungsfrei, wenn die Straße nicht mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen wird.

### **Beispiele für i.d.R. erlaubnisfreie Veranstaltungen:**

- ortsübliche Prozessionen;
- **beachte: Wallfahrten** (Plan für Absicherung, Merkblatt);
- ortsübliche kirchliche Veranstaltungen;
- Leichenzüge;
- Hochzeitsumzüge;
- öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel sind vorrangig nach §§ 14, 15 Versammlungsgesetz erlaubnispflichtig

Ob eine Erlaubnis erforderlich ist richtet sich nach

- der Anzahl der Veranstaltungsteilnehmer;
- der Verkehrsbedeutung der betroffenen Straßen;
- der Behinderung des allgemeinen Verkehrs.

Im Einzelfall wird es darauf ankommen, ob die Veranstaltung noch verkehrsüblich ist oder nicht.

#### **Anmerkung für Veranstaltungen auf Privatgrund:**

Wenn eine Veranstaltung auf privatem Grund stattfindet und von dieser ein erheblicher Zielverkehr zu erwarten ist, dann ist im Rahmen der Sicherheit und Ordnung des Straßenverkehrs in aller Regel eine verkehrsbehördliche Anordnung erforderlich (Halteverbote, Wegweisung, Sperrungen).

#### **4. Notwendige Antragsunterlagen**

- Ausgefülltes Antragsformular mit erforderlichen schriftlichen Erklärungen des Veranstalters ;
- Veranstalter muss eine **Veranstalterhaftpflichtversicherung** abschließen;
- zusätzliche Haftpflichtversicherung für jedes teilnehmende Fahrzeug einer motor-sportlichen Veranstaltung;
- ggf. Unfallversicherungsschutz notwendig;
- ggf. Streckenverlaufsplan/Verkehrszeichenplan/Lageplan;

#### **5. Absicherung der Veranstaltung durch die Feuerwehr (Merkblatt)**

- Zur Absicherung von Veranstaltungen können Führungsdiestgrade der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerkes die Aufgaben und Befugnisse der Polizei wahrnehmen, wenn die Polizei nicht oder nicht im ausreichenden Maße zur Verfügung steht;
- Die verkehrsregelnde Tätigkeit durch die Feuerwehr bei Veranstaltungen ist eine freiwillige Aufgabe der Feuerwehr. Insofern ist für die Absicherung von Veranstaltungen durch die Feuerwehr in jedem Fall die Zustimmung des zuständigen Gemeinde-organs erforderlich. Zweckmäßig wäre eine vorherige Absprache mit der Feuerwehr;
- das Einvernehmen Stadt/Markt/Gemeinde für die Absicherung der Veranstaltung durch die Feuerwehr ist einzuholen.